



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 23.11.2020

Praktika an beruflichen Schulen während der Corona-Pandemie

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In vielen Bildungsgängen der Beruflichen Schulen ist ein Praktikum obligatorischer Bestandteil. Die Corona-Pandemie hat derzeit allerdings starke Auswirkungen auf den Praktikumsmarkt und bringt zudem gesundheitliche Gefahren für Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum absolvieren müssen. Der Kultusminister kündigte daher in seinem Schreiben vom 23. Juli 2020 an, dass alle Praktika zunächst auf die Zeit nach den Herbstferien verschoben werden. Auch nach den Herbstferien hat sich die Situation nicht grundsätzlich entspannt. Vielmehr ist das Infektionsgeschehen in den letzten Wochen virulenter geworden. Es stellt sich demnach auch für Schulen die Frage, ob der Versuch, Infektionsketten durch feste Kohortenbildung und weitere Hygienemaßnahmen zu unterbrechen, durch die Durchführung von Praktika konterkariert wird. Eine Entspannung des Infektionsgeschehens ist derzeit nicht in Sicht. Absehbar ist hingegen, dass das Infektionsgeschehen bis zum Frühling angespannt bleibt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Praktika im Rahmen beruflicher Bildungsgänge stellen einen wichtigen Bestandteil der jeweiligen Gesamtqualifikation dar. Menschen zu qualifizieren und als erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen beruflicher Bildungsgänge dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt oder einem Studium zuzuführen, kann im beruflichen Bildungssystem nur gelingen, wenn alle Akteurinnen und Akteure Hand in Hand handeln. Die zukünftigen Fachkräftebedarfe der Wirtschaft werden dabei besonders in den Blick genommen – auch und gerade in den herausfordernden Zeiten einer weltweiten Virus-Pandemie. Eine wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie setzt unter anderem eine gute berufliche Ausbildung voraus, sei es im Bereich der dualen Berufsausbildung oder in vollschulischen Angeboten, in denen die Fachpraxis über Praktika abgebildet wird und die damit eine an der betrieblichen Wirklichkeit orientierte Qualifikation ermöglichen.

Die Betriebe haben inzwischen Routinen zur Pandemievorsorge entwickelt. Zudem kooperieren sie mit den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden und gewährleisten so einen bestmöglichen Infektionsschutz. Die Schulen in Hessen arbeiten nach schulischen Hygienevorgaben. Der vom Hessischen Kultusministerium vorgegebene und fortlaufend aktualisierte Rahmen-Hygieneplan wird hierbei durch schuleigene Hygienepläne ergänzt, die die jeweilige standortspezifische Situation berücksichtigen.

In der Folge der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin zu zusätzlichen, umfassenden Maßnahmen in der Corona-Pandemie wurden auch die Schulen in Hessen vor neue Herausforderungen gestellt. Aufgrund der Pandemielage mit einem im November und Dezember 2020 sehr stark zunehmenden und zu Beginn des Jahres 2021 teilweise immer noch hohem Infektionsgeschehen erfolgte zunächst eine Erlassregelung des Hessischen Kultusministeriums am 21. Januar 2021. Auf Basis dieses Erlasses wurden die Betriebspraktika zunächst grundsätzlich bis zum 1. April 2021 ausgesetzt. Für das berufliche Schulwesen erfolgten angepasste Erlassregelungen mit Durchführungshinweisen an die Schulen am 3. Februar 2021. Da die Praktika im Bereich des beruflichen Schulwesens sehr unterschiedlichen Charakter haben, angefangen von berufsorientierenden beziehungsweise vorbereitenden Praktika bis hin zu Bestandteilen einer berufspraktischen Ausbildung, sind in dem aufgeführten Erlass angepasste Verfahrensweisen für die einzelnen Schulformen entwickelt worden. Ziel war es hierbei, einerseits die Belange des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, andererseits aber dem Ziel, eine an der betrieblichen Wirklichkeit orientierte berufliche Qualifikation zu ermöglichen, weiterhin in größtmöglichem Maße gerecht zu werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Inwiefern hat das Kultusministerium Kenntnis darüber, dass Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen derzeit Probleme haben, einen passenden Praktikumsplatz zu finden?

Vor den in der Vorbemerkung genannten Beschlüssen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin erfolgten vereinzelte Rückmeldungen beruflicher Schulen bezüglich der beruflichen Vollzeitschulformen, wonach sich der Prozess der Praktikumsplatzsuche unter der coronabedingten Lage schwieriger gestalten und daher mit mehr Absagen als im Regelbetrieb vor der Corona-Virus-Pandemie umzugehen sei. Die Durchführung der Praktika wurde jedoch überwiegend als möglich angesehen. Mit dem Lockdown wurden bestimmte wirtschaftliche Teilbereiche vollständig heruntergefahren, so dass zum Beispiel Praktika in den Bereichen Ernährung bzw. Hauswirtschaft aktuell stärker eingeschränkt sind. Da ein Großteil der beruflichen Betriebspraktika grundsätzlich zunächst bis zum Beginn der Osterferien (1. April 2021) eingestellt war, ist eine Bewertung aktuell nicht möglich. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Frage 2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen haben keinen Praktikumsplatz gefunden, obwohl sie ein Praktikum für ihren Bildungsgang absolvieren müssen? (Bitte aufschlüsseln nach Bildungsgang und Schulamtsbezirk)

Die erfragten Daten liegen den Schulen vor Ort vor. Auf eine Abfrage wurde aufgrund der obwaltenden Bedingungen der Corona-Virus-Pandemie und der damit verbundenen Herausforderungen für die Schulen abgesehen.

Frage 3. Plant das Kultusministerium, dass Praktikumsnachweise in den verschiedenen schulischen Bildungsgängen (Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, zweijährige Berufsfachschulen, zweijährige höhere Berufsfachschulen) nachgereicht werden können, um Praktika auf die Zeit nach den Abschlussprüfungen zu legen?

Im Rahmen der Berufsvorbereitung (Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, zweijährige Berufsfachschule, Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA), Praxis und Schule (PuSch B)) erfolgte die folgende Regelung:

Im Hinblick auf die weiterhin als wichtig angesehene Funktion der Praktika für die berufliche Integration der Schülerinnen und Schüler kann durch die Schule geprüft werden, Praktika gegebenenfalls auch nach den Prüfungsterminen im Übergang zu den Sommerferien zu terminieren. Den Schulen werden hierbei eine größtmögliche Flexibilität und ein entsprechender Gestaltungsspielraum eingeräumt. Auch freiwillige Praktika in den Sommerferien sind möglich.

Die Betriebspraktika der zweijährigen höheren Berufsfachschule und der mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss können gleichfalls zeitlich verschoben werden. Das Praktikum kann auf Wunsch auch ganz oder teilweise in den Schulferien durchgeführt werden.

Für die berufspraktische Ausbildung an der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten gilt, dass über den 1. April 2021 beziehungsweise über die Vorgaben zu einer Aussetzung hinaus noch entstehende Fehlzeiten individuell in Abstimmung mit der Schule in der unterrichtsfreien Zeit des zweiten Schulhalbjahres des Schuljahres 2020/2021 nachgearbeitet werden können. Dies schließt ausdrücklich auch die Zeit der Sommerferien 2021 ein.

Frage 4. Haben berufliche Schulen die Möglichkeit, Praktika durch ein schulisches Angebot zu ersetzen:
a) in den Berufsfachschulen und den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung?
b) in den Bildungsgängen mit Berufsabschluss und vergleichbaren Bildungsgängen?

Die Möglichkeit, Praktika durch ein schulisches Angebot zu ersetzen, besteht im Rahmen der Berufsvorbereitung (Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, zweijährige Berufsfachschule, Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA), Praxis und Schule (PuSch B)). Im Fall der Nichtteilnahme an einem Betriebspraktikum im Schuljahr 2020/2021 nimmt die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler an diesen gleichwertigen Alternativangeboten teil. Die Ermöglichung schulischer Alternativangebote entspricht den Vorgaben, die für den Bereich der allgemein bildenden Schulen mit Bezug auf die Berufsorientierung erlassen wurden. Das Alternativangebot berücksichtigt dabei den berufsorientierenden bzw. -vorbereitenden Charakter dieser Bildungsgänge und richtet sich damit besonders an die Zielgruppe der jüngeren Schülerinnen und Schüler, die sich noch in der Phase einer Orientierung und Hinführung befinden.

Die Schulen sind hierbei gehalten, Alternativangebote zur beruflichen Orientierung im Umfang von mindestens fünf Angeboten à mindestens zwei Stunden je zwei Wochen Praktikum zu ermöglichen, um den Schülerinnen und Schülern auf diesem Weg eine grundlegende Praxisorientierung anzubieten. Können im Schuljahr 2020/2021 keine Praktika durchgeführt werden, ersetzen die schulischen Alternativangebote vollständig die Praxis.

Die Betriebspraktika der zweijährigen höheren Berufsfachschule und der mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss im Umfang von jeweils 160 Stunden (oder vier Wochen) werden im Schuljahr 2020/2021 vollumfänglich durchgeführt. Für Schülerinnen und Schüler im letzten Ausbildungsjahr, die aus pandemiebedingten Gründen ein Praktikum nicht antreten können, unterbrechen oder vorzeitig beenden müssen, soll die Schule berufliche Arbeitsaufträge bereitstellen. Diese Arbeitsaufträge können auch mit Präsenzphasen ergänzt werden. Diese beruflichen Arbeitsaufträge sollen im zeitlichen Umfang dem vorgesehenen Praktikum entsprechen. Die Durchführung, die Ergebnisse und der Selbstständigkeitsgrad bei der Erfüllung der beruflichen Arbeitsaufträge werden von den Schulen dokumentiert und sind Grundlage für die Bestätigung der Absolvierung eines dem Praktikum gleichwertigen Angebots.

Für die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten gilt, dass die Praktika in beiden Ausbildungsjahren für Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise durch berufspraktische Arbeitsaufgaben ersetzt werden können, wenn die Schülerinnen und Schüler aus pandemiebedingten Gründen ein Praktikum nicht antreten können beziehungsweise unterbrechen oder vorzeitig beenden müssen. Die Durchführung, die Ergebnisse und der Selbstständigkeitsgrad bei der Erfüllung der berufspraktischen Arbeitsaufgaben werden von den Schulen dokumentiert. Berufspraktische Ausbildung und Arbeitsaufgaben sind gleichermaßen Grundlagen einerseits des Nachweises über das ordnungsgemäß absolvierte Praktikum und für die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr und andererseits des Nachweises, dass die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr mit Erfolg abgeleistet wurde und eine Prüfungszulassung ausgesprochen werden kann.

Frage 5. Wenn ja: Wer plant und erarbeitet die Inhalte für die schulischen Ersatzangebote?

Es ist Aufgabe der Schulen, entsprechende Ersatzangebote zu entwickeln und bereitzustellen. Die Schulen dokumentieren darüber hinaus die Durchführung, die Ergebnisse und den Selbstständigkeitsgrad bei der Erfüllung der berufspraktischen Arbeitsaufgaben.

Frage 6. Hat das Kultusministerium einen Leitfaden für Schulen erstellt, der aufzeigt, wie mit Schülerinnen und Schülern umgegangen werden soll, die sich am Praktikumsplatz mit Corona infiziert haben?

Es bestehen keine unterschiedlichen Vorgaben und Vorgehensweisen bezüglich der Herkunft einer Coronainfektion einer Schülerin bzw. eines Schülers oder einer Studierenden. Die Dokumentations-, Nachverfolgungs- und Meldepflichten werden auch dann eingehalten, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich zuvor mutmaßlich im Rahmen eines Praktikums mit dem Corona-Virus infiziert hat.

Im Rahmen-Hygieneplan des Kultusministeriums wird auch auf den Umgang mit Coronainfektionen an den Schulen eingegangen. Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützter Maßnahmen (zum Beispiel (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig. Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

Frage 7. Gibt es für die unter sechstens genannten Schülerinnen und Schüler spezielle Regelungen zur Beschulung, beispielsweise, dass sie digital beschult werden müssen, solange sie dem Unterricht fernbleiben?

Erfolgt zu dem Zeitpunkt einer möglichen Quarantäneauflage ein unterrichtliches Angebot der Schule, nehmen Schülerinnen und Schüler im Regelfall in Form von Distanzunterricht an diesem teil, wenn ihr gesundheitlicher Zustand dies erlaubt. Sind praktische Zeiten vorgesehen, kann Schülerinnen und Schülern in den entsprechenden Schulformen eine Teilnahme an Ersatzangeboten (gleichwertige Alternativangebote, berufspraktische Arbeitsaufgaben) ermöglicht werden. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

Frage 8. Hat das Kultusministerium seit Beginn der Corona-Pandemie die Praktikumsuche von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen besonders unterstützt, beispielsweise durch das Angebot digitaler Messen in Zusammenarbeit mit den Kammern, der VhU und weiteren Verbänden?

Im Bereich der dualen Ausbildungsberufe besteht bereits eine breite Angebotspalette an digitalen Angeboten, wie zum Beispiel an digitalen Berufsbildungsmessen. Diese werden nicht durch das Hessische Kultusministerium angeboten, sondern sind Angebote der Wirtschaft, die häufig durch

Kammern initiiert oder zumindest unterstützt werden. Auch einzelne Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende (bzw. zukünftige Bewerberinnen und Bewerber) mit Online-Beratungsmöglichkeiten, zum Beispiel mit täglichen oder wöchentlichen Online-Chat-Angeboten, so dass hier neue Angebote der beruflichen Orientierung, verbunden mit der individualisierten Möglichkeit der Kontaktaufnahme, entstehen.

Darüber hinaus gehen auch die Agenturen für Arbeit im Hinblick auf ihre Beratungsstrukturen neue Wege. So wurden bzw. werden Live-Chats angeboten. Mit „Check-U“ besteht zudem ein Online-Tool zum Erkunden eigener (berufsrelevanter) Stärken, das auch im Rahmen schulischer Angebote genutzt werden kann.

In Bereichen, in denen ein weitergehender Unterstützungsbedarf – und zugleich eine entsprechende Möglichkeit zur Unterstützung – gesehen wurde, hat die Hessische Landesregierung die Praktikumssuche von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von Studierenden unterstützt. So wurde zum Beispiel durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration geklärt, dass Praktikantinnen und Praktikanten nach Aufnahme ihres Praktikums in einer Kindertageseinrichtung von dem Angebot des Landes, ab dem 30. November 2020 alle 14 Tage freiwillig einen anlasslosen SARS-Cov-2-Test durchführen lassen zu können, Gebrauch machen können.

Ergänzend wurde zudem in den Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration festgehalten, dass Praktikantinnen und Praktikanten (die im Rahmen der einschlägigen Ausbildungen nach § 25b HKJGB in der Einrichtung tätig sind) als Teil des Personals anzusehen sind.

Wiesbaden, 12. April 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz